

DATENSCHUTZ- KONZEPT

Für das Bezirksamt Mitte von Berlin

BERLIN



Inhalt

1.Präambel.....	4
1.1 Geltungsbereich.....	4
1.2 Begriffsbestimmungen.....	5
2.Übergeordnete Ziele des Datenschutzes.....	6
3.Verfahren der Datenverarbeitung.....	7
3.1 Zweckbestimmung der Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung.....	7
3.2 Rechtsgrundlagen.....	7
3.3 Übersicht über die Datenverarbeitung	8
3.4 Automatisierte Abruf-/ Abgleichsverfahren und Bewertungen.....	8
3.5 Auftragsverarbeitung.....	8
3.6 Datenschutz - Folgenabschätzung (DSFA).....	8
3.7 Datenverarbeitung/Datenübermittlung in Drittländer.....	9
4. Organisation des Datenschutzes	9
4.1 Datenschutzbeauftragte/r	9
4.2 Verantwortlichkeiten	10
4.3 Regelmäßige Beteiligung des/der Datenschutzbeauftragten	10
4.4 Verfahrensweise bei Beteiligung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI)	11
4.5 Schutzbedarf der Daten.....	11
4.6 Verarbeitungsgrundsätze.....	12
4.7 Informationspflichten und sonstige Betroffenenrechte	12
4.8 Weitere Datenschutzmaßnahmen	13
4.9 Protokollierungen.....	13
4.10 Verletzung des Schutzes pbD	13
5. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).....	14
6. Inkrafttreten	14
 Anlagen	 14

Dokumenteninformation/Änderungshistorie

Autor	Datenschutzbeauftragter
Status	Final
Titel	Datenschutzkonzept für das BA Mitte von Berlin
Version	1.0.7 F (Revision)
Freigabe durch	BzBm am 14.06.2021
Revisionsdatum	jährlich bzw. bei Bedarf
Verteiler	Mitarbeitende BA Mitte

Änderungshistorie:

<u>Datum</u>	<u>Version</u>	<u>Änderung</u>	<u>Autor</u>
05.12.2018	1.0.1 E	Entwurf	DSB 2
25.01.2019	1.0.2 E	Überarbeitung	DSB
28.05.2019	1.0.3 V	Finalisierung	DSB
23.07.2019	1.0.4 F	Freigabe BzBm	DSB
29.08.2019	1.0.5 F	Hinweise FV	DSB
27.11. 2019	1.0.6 F	Hinweise PR	DSB
14.06. 2021	1.0.7 F	Revision	DSB

1.Präambel

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat die ihm nach Abschnitt VI der Verfassung von Berlin (VvB) in der Fassung vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 114), dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06. 2020 (GVBl. S. 532), dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2020 (GVBl. S. 274) sowie dem Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) in der Fassung vom 11. November 2011, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) und den hierzu erlassenen ergänzenden Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Dabei kommt es in großem Umfang zur Verarbeitung personenbezogener Daten (pbD).

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Bereich des Bezirksamts Mitte ist von überragender Bedeutung. Der Schutz pbD ist eine herausfordernde Aufgabe, die im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung sowie der weiteren Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des E-Government (E-Government- Gesetz Berlin - EGovG Bln) vom 30. Mai 2016 immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Auf Grund seiner Tätigkeiten unterliegt das Bezirksamt Mitte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (in seiner jeweils aktuellen Fassung) den dort genannten Verpflichtungen. Das vorliegende Datenschutzkonzept ist die zentrale Leitlinie für das Datenschutzmanagement im Bezirksamt Mitte und erfüllt damit auch die Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Alle Verwaltungsfachverfahren, in denen pbD verarbeitet werden, sind an den nachfolgenden Standards auszurichten.

1.1 Geltungsbereich

Dieses Datenschutzkonzept gilt für alle Verwaltungstätigkeiten des Bezirksamts Mitte, bei denen es zur Verarbeitung pbD kommt. Darüber hinaus umfasst es auch Vorgänge, die direkten oder indirekten Einfluss auf die Datenverarbeitung haben (z.B. IT-

Sicherheitsmaßnahmen oder technisch-organisatorische Maßnahmen). Das Datenschutzkonzept ist von allen im Bezirksamt Mitte beschäftigten Personen, unabhängig von ihrem Beschäftigtenstatus, zu beachten. Ausdrücklich eingeschlossen sind auch externe Mitarbeitende, Praktikanten/innen und Auszubildende.

Die Verbindlichkeit dieses Dokuments wird durch einen entsprechenden Bezirksamtsbeschluss hergestellt (s. Tz. 6).

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten

Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO handelt es sich hierbei um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Hinweis: Die DSGVO erstreckt sich nicht auf die pbD Verstorbener.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Art. 9 Abs. 1 DSGVO benennt hierunter solche pbD, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Ergänzend definiert Art. 4 Nr. 15 DSGVO als *Gesundheitsdaten* solche pbD, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

Verarbeitung

Gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO wird hierunter jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit pbD verstanden, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der

Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Hinweis: Der Verarbeitungsbegriff und damit auch die Geltung der DSGVO erstreckt sich auch auf nicht automatisierte Bearbeitungsvorgänge, also beispielsweise auch auf die Papieraktenführung.

Pseudonymisierung

Hierbei handelt es sich um die Verarbeitung pbD in einer Weise, dass die pbD ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die pbD nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden (Art. 4 Nr. 5 DSGVO).

Verantwortliche/r

Hierzu zählt jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von pbD entscheidet (Art. 4 Nr. 7, 1. Halbsatz DSGVO). Dabei wird als Verantwortliche/r auch der-/diejenige angesehen, der/die durch andere (Dritte) pbD verarbeiten lässt.

Hinweis: Im Bereich der Bezirksverwaltung nimmt das Bezirksamt als Kollegialorgan die Funktion des/der Verantwortlichen wahr (abgeleitet aus den Regelungen der §§ 36 und 38 BezVG).

Auftragsverarbeiter/innen

Dabei handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die pbD im Auftrag des/der Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).

2.Übergeordnete Ziele des Datenschutzes

Datenschutz ist ein sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (BGBl. I S. 2048) ergebendes und zu schützendes Rechtsgut. Wesentliches Datenschutzziel ist es, jede/n vor Beeinträchtigungen seines/ihres Persönlichkeitsrechts

beim Umgang mit seinen/ihren Daten zu schützen. Danach können die Betroffenen grundsätzlich selbst darüber entscheiden, wem sie welche pbD mitteilen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

Art. 1 Abs. 2 DSGVO: „Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.“

Daraus ergeben sich folgende übergeordnete Ziele für den Datenschutz im Bezirksamt Mitte:

- Schutz der Mitarbeitenden sowie der vom Verwaltungshandeln Betroffenen davor, dass ihre pbD in einen unzulässigen Kontext gestellt und in unzulässiger Weise erhoben, gespeichert, analysiert oder verknüpft werden.
- Wahrung der verbindlich definierten Rechte der Betroffenen.
- Koordination von Datenschutzmanagement und IT-Sicherheitsmanagement zur Erzielung von Synergieeffekten und zur Gewährleistung eines umfassenden technisch-organisatorischen Datenschutzes

3. Verfahren der Datenverarbeitung

3.1 Zweckbestimmung der Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung

Personenbezogene Daten werden im Bezirksamt Mitte nur für festgelegte und rechtlich legitimierte Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt oder übermittelt. Die Grundsätze des Art. 5 DSGVO werden hierbei beachtet. Verarbeitungszwecke sind die Wahrnehmung der dem Bezirksamt übertragenen Aufgaben (s. Tz. 1) sowie die Wahrnehmung eigener betrieblicher Aufgaben (Personal-, Finanz-, Bewerbungs-, Facilitymanagement, Öffentlichkeitsarbeit).

3.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Verarbeitung pbD im Bezirksamt Mitte sind

- DSGVO
- Datenschutzrechtliche Regelungen in Bundes- oder Landesgesetzen
- BlnDSG im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - BlnDSAnpUG-EU) vom 13. Juni 2018 mit dazu gehörigen Anwendungshinweisen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom 30. Juni 2017 (in Kraft getreten am 25. Mai 2018) im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz- Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU), soweit darauf in anderen Gesetzen und dem BlnDSG Bezug genommen wird

3.3 Übersicht über die Datenverarbeitung

Über den Umfang der Verfahren/Verarbeitungen von pbD im Bezirksamt Mitte gibt das gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO von der/dem Verantwortlichen bzw. seinem/ihrer Vertreter/in (unter bedarfsbezogener Mitwirkung der/des Datenschutzbeauftragten) zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Auskunft. Das hierbei zu verwendende Formular ist als Anlage 1 beigefügt. Eine aktualisierende Fortschreibung ist sicherzustellen.

3.4 Automatisierte Abruf-/ Abgleichsverfahren und Bewertungen

Es erfolgen keine automatisierten Abrufe und Bewertungen. Automatisierte Abgleiche pbD werden nur im Rahmen der dazu bestehenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt.

3.5 Auftragsverarbeitung

Sofern sich das Bezirksamt Mitte eines/r Dritten zur Verarbeitung pbD i. S. des Art. 4 Nr. 8 DSGVO bedient, sind die Regelungen des Art. 24 ff DSGVO zu beachten und rechtzeitig eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu schließen. Sofern seitens des Dienstleistenden eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vorgelegt wird, ist diese hinsichtlich ihrer Konformität mit den Vorgaben der DSGVO zu prüfen.

Bei im Land Berlin genutzten Fachverfahren mit einer Verfahrensverantwortung durch die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen ist mit diesen rechtzeitig eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

3.6 Datenschutz - Folgenabschätzung (DSFA)

Gem. Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist durch den/die Verantwortliche/n eine DSFA durchzuführen, wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen beinhaltet, insbesondere bei neuen Technologien oder aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs, ihres Kontexts oder ihrer Zwecke.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) hat gemäß Art. 35 Abs. 4 DSGVO eine Liste von Verarbeitungsvorgängen veröffentlicht, für die regelmäßig

eine DSFA durchzuführen ist. Darin sind folgende Bereiche aufgezählt, wobei es sich um keine abschließende Aufzählung handelt:

- Amt für Bürgerdienste
- Amt für Soziales
- Gesundheitsamt
- Jugendamt
- Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Weitere Informationen zum Inhalt und Durchführung einer DSFA sind der als Anlage 3 beigefügten Orientierungshilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu entnehmen.

Der/die Datenschutzbeauftragte wirkt bei der Erstellung einer DSFA beratend mit (s. Tz.4.1) und stellt für die Durchführung eine elektronische Vorlage zur Verfügung.

3.7 Datenverarbeitung/Datenübermittlung in Drittländer

Eine Verarbeitung und/oder Übermittlung pbD in Drittländer (Staaten außerhalb der EU) findet nicht statt.

4. Organisation des Datenschutzes (s. Anlage 9)

4.1 Datenschutzbeauftragte/r

Für das Bezirksamt Mitte wird gem. Art. 37 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 4 BlnDSG und IV Nr. 1 der Anlage zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BezVG ein/e Datenschutzbeauftragte/r sowie ein/e Vertreter/in bestellt. Die Bestellung ist zu dokumentieren und gem. § 4 Abs. 6 BlnDSG der/dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

Hinsichtlich der Benennungsvoraussetzungen und der Rechtsstellung der/des Datenschutzbeauftragten sind die Regelungen in den Art. 37 und 38 DSGVO sowie der §§ 4 und 5 BlnDSG maßgebend.

Die Aufgabenstellungen des/der Datenschutzbeauftragten umfassen gem. Art. 39 Abs. 1 DSGVO i.V. m. § 6 Abs. 1 BlnDSG folgendes:

- Unterrichtung, Beratung und Sensibilisierung der öffentlichen Stelle und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen

- Überwachung der Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie der Strategien der öffentlichen Stelle für den Schutz der pbD, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten und der diesbezüglichen Überprüfungen
- Beratung im Rahmen der Datenschutz - Folgenabschätzung (auf Anforderung)
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen.

Darüber hinaus betreut der/die Datenschutzbeauftragte die unter Tz. 4.2 genannten Datenschutzkoordinatoren/innen.

4.2 Verantwortlichkeiten/ Datenschutzkoordinatoren/innen

Die Gesamtverantwortung für den Datenschutz liegt beim Bezirksamt Mitte. Die Steuerung des Datenschutzmanagements erfolgt durch den/die Datenschutz-beauftragte/r. Der/die Datenschutzbeauftragte ist dem/der Bezirksbürgermeister/in direkt unterstellt und hat ein direktes Vortragsrecht.

Dienstkräfte mit Leitungsverantwortung sind im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für die Umsetzung datenschutzrechtlicher Regelungen verantwortlich. Sie werden hierbei bei Bedarf von dem/der Datenschutzbeauftragten sowie den Datenschutzkoordinatoren/innen unterstützt. Die vorhandenen dezentralen IT-Koordinatoren/innen sind bei Bedarf auch in die Umsetzung datenschutzrechtlicher Maßnahmen einzubeziehen.

Zur Unterstützung der Leitungskräfte in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sind abteilungsbezogene Datenschutzkoordinatoren/innen zu benennen. Weitere Informationen hierzu sind der Anlage 4 zu entnehmen. Allen Mitarbeitenden obliegt es darüber hinaus, datenschutzrechtliche Regelungen im Rahmen des jeweiligen Verantwortungsbereichs zu beachten und ggf. durch Hinweise an der Verbesserung des Datenschutzniveaus mitzuwirken.

4.3 Regelmäßige Beteiligung des/der Datenschutzbeauftragten

Der/die Datenschutzbeauftragte ist bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung pbD stehen, rechtzeitig einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere solche Maßnahmen, für die eine DSFA gem. Art. 35 Abs. 1 DSGVO

erforderlich ist (s. Tz. 3.6). Zur Abgabe einer Stellungnahme durch den/die Datenschutzbeauftragte/n sind diesem/r alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

4.4 Verfahrensweise bei Beteiligung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI)

Auf Grund der Funktion als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde erfolgt die Beantwortung von dort eingehender Anfragen, Stellungnahmen sowie auch die Meldung eventueller Verletzungen des Schutzes pbD (Art. 33 DSGVO; Tz. 4.10) immer über den/die Datenschutzbeauftragte. Sonstige Regelungen zur Geschäftsordnung, insbesondere der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18. Oktober 2011, bleiben hiervon unberührt.

4.5 Schutzbedarf der Daten

Für Verfahren, in denen pbD verarbeitet werden, sind von der/dem Verantwortlichen, ggf. in Zusammenarbeit mit der/dem IT- Sicherheitsbeauftragten, Schutzbedarfskategorien festzulegen, die sich an dem Umfang möglicher Schäden bei Verletzung des jeweiligen Schutzbedarfes orientieren. Auf Grundlage der vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) herausgegebenen Grundsatz - Vorgehensweise (BSI - Standard 200-2) sowie der hierzu im Land Berlin geltenden Richtlinien, werden folgende Schutzbedarfskategorien unterschieden:

- Normal - Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar
- Hoch - Schadensauswirkungen können beträchtlich sein
- Sehr hoch - Schadensauswirkungen können ein existenziell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen

Bei der jeweiligen Schutzbedarfsfeststellung ist (ggf. mit Unterstützung des/der Datenschutzbeauftragten) nachvollziehbar zu prüfen, welcher Schaden jeweils entstehen kann, wenn die Schutzziele

- Vertraulichkeit - unberechtigte Kenntnisnahme oder Weitergabe vertraulicher Daten ist auszuschließen
- Integrität - Gewährleistung der Korrektheit der Daten und der Funktionsweise von Systemen
- Verfügbarkeit - Gewährleistung autorisierter Zugriffe auf Daten und Systeme

verletzt werden.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich der Schutzbedarfskategorie „hoch“, besondere pbD der Kategorie „sehr hoch“ zugeordnet.

Ergänzende Informationen zu den Schutzbedarfskategorien sind der Anlage 5 zu entnehmen.

4.6 Verarbeitungsgrundsätze

Die Verarbeitung pbD ist nur unter den in Art. 6 und 9 DSGVO genannten Voraussetzungen (im Wesentlichen: gesetzliche Grundlage oder Einwilligung des/der Betroffenen oder zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe) zulässig. Dabei sind die in Art. 5 Abs. 1 DSGVO genannten Grundsätze (u.a. Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit) zu beachten. Datenübermittlungen erfolgen nur, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder der/der Betroffene seine/ihre zu dokumentierende Einwilligung gegeben hat.

4.7 Informationspflichten und sonstige Betroffenenrechte

Sofern die Erhebung pbD bei der betroffenen Person selbst erfolgt (z. B. im Rahmen einer Antragstellung), sind die in Art. 13 Abs. 1 DSGVO genannten Informationen durch die datenverarbeitende Stelle (Amt/SE/OE) mitzuteilen. Erfolgt die Datenerhebung nicht bei der betroffenen Person (z.B. durch eine legitimierte Datenübermittlung), bestehen ebenfalls Informationspflichten gem. Art. 14 DSGVO. Ein entsprechendes Muster ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung pbD stehen der betroffenen Person nachstehende Rechte zu:

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Mitteilungspflicht bei Berichtigung oder Löschung pbD (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Während die vorstehenden Rechte von der betroffenen Person unmittelbar ausgeübt werden müssen (auf Antrag), sind die notwendigen Informationen gem. Art.13,14 DSGVO bereits bei einem Erstkontakt mit der betroffenen Person „von Amts wegen“ zu geben. Dies kann durch Übergabe des entsprechenden Dokuments (Anlage 6) und/oder ggf. durch Verweisung auf ein im Internet eingestelltes entsprechendes Dokument geschehen. Bei der

Umsetzung der Informationspflicht sind eventuelle besondere Anforderungen des Empfängerkreises zu berücksichtigen.

4.8 Weitere Datenschutzmaßnahmen

Die Mitarbeitenden des Bezirksamts Mitte unterliegen, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus, einem generellen Verschwiegenheitsgebot. Dies ergibt sich aus gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen/dienstrechtlichen und/oder sonstigen vertraglichen Regelungen. Hierzu zählt auch das datenschutzrechtliche Verschwiegenheitsgebot. Sofern dennoch eine gesonderte Verpflichtung (etwa beim Einsatz Dritter) erforderlich wird, ist diese vor Tätigkeitsbeginn durchzuführen.

Die Beschäftigten des Bezirksamts Mitte werden im Rahmen des Datenschutzmanagements durch geeignete Maßnahmen (vorrangig in elektronischer Form) über notwendiges datenschutzrechtliches Grundwissen informiert und hierzu sensibilisiert.

4.9 Protokollierungen

Zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit pbD im Rahmen der technisch- organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 Abs. 1 DSGVO) erfolgt durch das ITDZ Berlin eine regelmäßige Zugriffsprotokollierung für die landesweit betriebenen Fachverfahren. Eine Protokollierung der Netzwerk- und Internetzugriffe erfolgt auf einem von der IT- Stelle verwalteten Proxy- Server. Protokolliert werden: IP- und Internet- Adresse, Datum, Uhrzeit, Download- Größe in MB und die Kennung des Internetnutzers. Die Aufbewahrungsfrist der Protokolldaten beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Tage. Eine Auswertung der Protokolldaten darf für Maßnahmen der IT- Sicherheit sowie ggf. zu Abrechnungszwecken erfolgen.

4.10 Verletzung des Schutzes pbD

Bei einer Verletzung des Schutzes pbD (Art. 33, 34 DSGVO) ist von dem/der Verantwortlichen innerhalb von 72 Stunden (arbeitsfreie Tage und Wochenenden sind bei der Fristberechnung mit einzubeziehen) nach Bekanntwerden über den/die IT-Sicherheitsbeauftragte/n und den/die Datenschutzbeauftragte/n eine Meldung an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) zu fertigen. Hierfür ist das von der BlnBDI bereit gestellte Formular (Anlage 7) zu nutzen. Darüber hinaus sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Schadensbehebung durchzuführen.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Buchst. f) i. V. m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO sind auch durch den/die Verantwortlichen für die Verarbeitung pbD geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Maßnahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung pbD
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der pbD und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
- Regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM zur Gewährleistung der Verarbeitungssicherheit

Eine Mustervorlage ist in Anlage 8 beigefügt.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt auf Grundlage des Bezirksamts- Beschlusses Nr. 924 vom 17.12.2019 (bezieht sich auf die Erstveröffentlichung der Vers. 1.0.6. F) mit seiner Veröffentlichung in Kraft und unterliegt einer jährlichen bzw. bedarfsbezogenen Fortschreibung durch den/die Datenschutzbeauftragte/n. Änderungen im Rahmen einer aktualisierenden Revision bedürfen keiner erneuten BA - Vorlage.

Anlagen:

1. Muster Verarbeitungsverzeichnis
2. Muster Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
3. Orientierungshilfe DSFA
4. Aufgaben Datenschutzkoordinatoren/innen
5. Schutzbedarfskategorien
6. Muster Informationspflichten und Betroffenenrechte
7. Muster Datenpanne
8. Technisch - organisatorische Maßnahmen
9. Schaubild: Datenschutz im BA Mitte